

# Amtliche Bekanntmachung

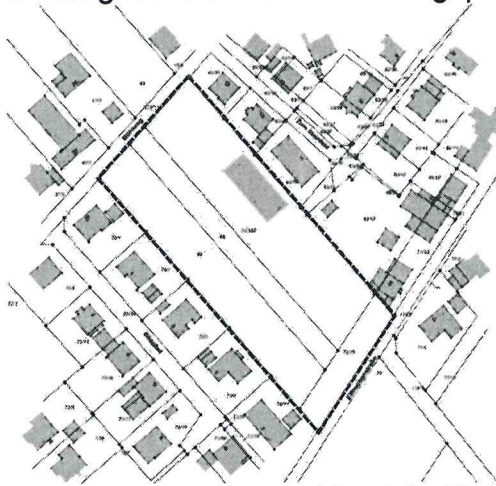
## Bauleitplanung der Gemeinde Ahnatal, Ortsteil Weimar Bebauungsplan Nr. 31 "Zwischen Bühlweg und Elfbuchenstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

### Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 31 „Zwischen Bühlweg und Elfbuchenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnatal vom 31.07.2006 tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Zwischen Bühlweg und Elfbuchenstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das ca. 0,82 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Weimar, zwischen der Elfbuchenstraße und dem Bühlweg, und umfasst die Flurstücke Nr. 68, 69, 73/28 und 223/67 der Flur 21, in der Gemarkung Weimar. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 (ohne Maßstab)



Der Bebauungsplan Nr. 31 „Zwischen Bühlweg und Elfbuchenstraße“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Straße 3, Ahnatal-Weimar, 1. OG, Zimmer 17 bereitgehalten und kann während der Sprechzeiten (montags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, dienstags 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr; mittwochs 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr; donnerstags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr; freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr), sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt, sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 31 mit Begründung auf der Homepage der Gemeinde Ahnatal ([www.ahnatal.de/wirtschaftsbauen/](http://www.ahnatal.de/wirtschaftsbauen/)) unter der Rubrik „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

***Ahnatal, den 20.12.2019***

***Der Gemeindevorstand  
gez. Ewald Griesel  
Erster Beigeordneter***